

## **BFH: Bankenprivileg für Konzernfinanzierungsgesellschaft**

Das sog. Bankenprivileg zur gewerbesteuerlichen Hinzurechnung von Dauerschulden und Zinsen erfasst auch Konzernfinanzierungsgesellschaften, sofern sie die Voraussetzungen im Sinne des § 1 Abs. 1 KWG erfüllen.

### **Sachverhalt**

Die Klägerin, eine GmbH, ist eine Konzernfinanzierungsgesellschaft, deren Anlagevermögen sich im Wesentlichen aus konzernintern gewährten Darlehen zusammensetzt und deren Verbindlichkeiten im Wesentlichen gegenüber einem Kreditinstitut und gegenüber einer hinter dem Konzern stehenden Person bestanden.

Das Finanzamt rechnete Zinsaufwendungen als gewerbesteuerliche Hinzurechnungen gemäß § 8 Nr. 1 Buchst. a GewStG dem Gewinn hinzu. Nach Auffassung des FG war eine solche Hinzurechnung nicht vorzunehmen.

### **Entscheidung**

Das FG habe zutreffend eine Hinzurechnung gemäß § 8 Nr. 1 Buchst. a GewStG abgelehnt.

Zwar würden die auf Ebene der Klägerin angefallenen Zinsaufwendungen grundsätzlich eine Hinzurechnung gemäß § 8 Nr. 1 Buchst. a GewStG auslösen. Allerdings sei im Streitfall die Hinzurechnung aufgrund des sog. Bankenprivilegs im Sinne des § 19 Abs. 1 GewStDV ausgeschlossen.

Nach § 19 Abs. 1 GewStDV, der aufgrund der Ermächtigungsnorm des § 35c Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e GewStG erlassen wurde, sind bei Kreditinstituten im Sinne des § 1 Abs. 1 KWG nur Entgelte für Schulden und den Entgelten gleichgestellte Beiträge anzusetzen, die dem Betrag der Schulden entsprechen, um den der Ansatz bestimmter zum Anlagevermögen gehörender Wirtschaftsgüter und bestimmter Beteiligungen das Eigenkapital überschreitet. Gemäß § 1 Abs. 1 KWG sind Kreditinstitute Unternehmen, die Bankgeschäfte gewerbsmäßig oder in einem Umfang betreiben, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Die Klägerin habe Bankgeschäfte im Sinne des § 1 Abs. 1 KWG gewerbsmäßig betrieben, da die Geschäfte auf gewisse Dauer angelegt waren und eine Gewinnerzielungsabsicht bestand.

Das sog. Konzernprivileg, nach dem gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 7 KWG Unternehmen, die Bankgeschäfte ausschließlich mit ihrem Mutterunternehmen oder ihren Tochter- oder Schwesterunternehmen betreiben, nicht als Kreditinstitute gelten, stehe einer Anwendung des § 19 Abs. 1 GewStDV nicht entgegen. Begründet wird dies zunächst durch den Wortlaut des § 19 Abs. 1 GewStDV, der ausschließlich auf § 1 Abs. 1 KWG und nicht auf § 2 KWG Bezug nimmt. Weiter würde eine Nicht-Anwendung des § 19 Abs. 1 GewStDV die begünstigende Wirkung des § 2 Abs. 1 Nr. 7 KWG, der bestimmte Unternehmen nicht der Aufsicht der BaFin unterstellt und von der Erlaubnispflicht gemäß § 32 KWG ausnimmt, konterkarieren. Der Gesetzgeber hätte eine solche Konsequenz eindeutig und klar anordnen müssen. Darüber hinaus sei diese Auslegung auch mit dem Regelungszweck des § 35c Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e GewStG vereinbar, der eine gewerbesteuerliche Hinzurechnung bei Kreditinstituten, die wirtschaftlich nur Durchlaufstellen des Geld- und Kreditverkehrs sind und einen großen Fremdmiteinsatz haben, einschränken wollte.

### **Betroffene Normen**

§ 19 Abs. 1 GewStDV, § 8 Nr. 1 Buchst. a GewStG, § 35c Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e GewStG, §§ 1, 2 u. 32 KWG  
Streitjahr 2011

### **Anmerkungen**

#### Bankenprivileg

Aufgrund der Ausnahmeregelung des § 19 Abs. 1 GewStDV sind Kreditinstitute im Sinne des KWG von der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung von Schuldzinsen weitgehend ausgenommen.

#### Nullbescheid

Im Rahmen seines Urteils vom 06.12.2016 hat der BFH auch zur Zulässigkeit der Klage gegen einen sog. Nullbescheid Stellung genommen, siehe [Deloitte Tax-News](#).

#### **Vorinstanz**

Finanzgericht Hamburg, Urteil vom 28.08.2015, 6 K 285/13, EFG 2016, S. 133

#### **Fundstelle**

BFH, Urteil vom 06.12.2016, [I R 79/15](#), lt. BMF-Schreiben vom [10.04.2019](#) zur Veröffentlichung im BStBl. II vorgesehen

---

[www.deloitte-tax-news.de](http://www.deloitte-tax-news.de)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.